

ARBEITSKONZEPT EXPERTENKREISE

Expertenkreise haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung Zentralen Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“) fachspezifisch zu unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums eingesetzt, wenn ein nicht nur kurzfristiges Bedürfnis für die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit Aufgaben der Stiftung besteht. Dabei haben die Expertenkreise ausschließlich beratende Funktion und treffen insoweit selbst keine (abschließenden) Entscheidungen. Vielmehr vertritt ausschließlich der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird für das rechtskonforme Handeln der Stiftung zur Verantwortung gezogen. Im Fall von bestimmten Rechtsverstößen ist sogar eine persönliche Haftung vorgesehen. Daher muss gesichert sein, dass der Vorstand und die Mitglieder das gleiche Verständnis im Hinblick auf die Arbeiten innerhalb der Expertenkreise entwickeln. Für die Arbeit in den Expertenkreisen gelten daher folgende Leitlinien:

Generelle Hinweise für die Leitung des Expertenkreises

Der Vorsitzendeⁱ des Expertenkreises bzw. sein Vertreter hat folgende vereinfacht dargestellte Handlungsanweisungen bei jeder Sitzung zu beachten:

1. Hinweis auf Vertraulichkeitsverpflichtungen und Kartellrechtliche Leitlinien (Code of Conduct) am Anfang der Sitzung

Insbesondere sind keine individuellen Besonderheiten oder Informationen im Expertenkreis zu diskutieren. Es darf auch kein solcher Informationsaustausch am Rande der Sitzung erfolgen. Wenige Ausnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Das bedeutet insbesondere: Nur Themen auf der Tagesordnung sind zu behandeln. Der Themenpunkt „Sonstiges“ betrifft nur organisatorische Fragen wie Terminfindung oder den Hinweis auf veröffentlichte Stellungnahmen / wissenschaftliche Publikationen oder Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Expertenkreises stehen.

2. Der Expertenkreis erarbeitet und bespricht ausschließlich Vorschläge und Empfehlungen für die Umsetzung des VerpackG

Die Beratungsfunktion des Expertenkreises ist begrenzt auf seinen Aufgabenbereich. Dieser wiederum richtet sich ausschließlich nach den Aufgaben der Stiftung im Zusammenhang mit der Umsetzung des VerpackG.

3. Der Vorstand der Stiftung ist stets zu informieren

Insbesondere sind Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen und ähnliche Unterlagen stets dem Vorstand der Stiftung bzw. einer vom Vorstand benannten gesonderten Abteilung innerhalb der Stiftung (z.B. Sekretariat Expertenkreise oder direkt der Rechtsabteilung) vor Versendung an die Expertenkreismitglieder zuzuleiten.

4. Die Expertenkreismitglieder sind stets zu informieren

Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und vorbereitende Unterlagen sind den Expertenkreismitgliedern stets vorab als Entwurf zuzuleiten. Bei einem Widerspruch von Expertenkreismitgliedern zum Sitzungsprotokoll, zur Tagesordnung oder ähnlichen Unterlagen, ist den Bedenken abzuwehren und im Zweifel eine Abstimmung mit dem Vorstand der Stiftung zu suchen.

5. Anwesenheit

Zu Beginn der Sitzung ist eine vorbereitete Anwesenheitsliste zu zirkulieren. Handschriftliche Ergänzungen sind nur möglich, wenn eine Anmeldung eines Mitglieds kurzfristig erfolgt ist. Die Teilnahme von Vertretern ist in Expertenkreisen grundsätzlich nicht möglich, da die Mitglieder wegen ihrer besonderen Expertise persönlich bestimmt sind (siehe jedoch unten zu Unterexpertenkreisen). Die Zulassung von Gästen erfordert die vorherige Zustimmung des Vorstandes und die Unterzeichnung der Kartellrechtlichen Leitlinien (Code of Conduct) einschließlich der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung.

6. Anforderungen an die Mitarbeit in den Sitzungen des Expertenkreises

- Personenbezogene Anforderungen
 1. Kontinuität der Mitarbeit
 2. Bereitschaft zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit anderen Perspektiven
 3. Bereitschaft zur Ausarbeitung von Teilaspekten
 4. Einbringen der persönlichen Fachexpertise
 5. Einbringen konstruktiver und sachbezogener Empfehlungen
- Entscheidungen über Empfehlungen an den Vorstand im Expertenkreis
 1. Entscheidung erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen
 2. Sondervoten sind im Bericht möglich und als Bestandteil der institutionellen Anhörung in den Expertenkreise auch erwünscht. Sie müssen allerdings begründet sowie schriftlich eingebracht werden.

7. Protokollierungspflicht

Zu Beginn der Sitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Widerspruch gegen Sitzungsunterlagen oder die Behandlung von Themen oder die Abwesenheit/Verlassen der Sitzung durch Expertenkreismitglieder **aus wichtigem Grund (z.B. Widerspruch zu Gesprächsthemen aus kartellrechtlichen Bedenken)** oder ähnliche wesentliche Ereignisse während der Sitzungen des Expertenkreises sind stets zu protokollieren. Aufgabenzuweisungen an Unter-Expertenkreise oder Mitglieder der Expertenkreise innerhalb des Expertenkreises sind zu protokollieren. Empfehlungen und Arbeitsergebnisse des Expertenkreises sind dem Vorstand der Stiftung durch den Vorsitzenden des Expertenkreises zuzuleiten. Das Sekretariat der Expertenkreise in der Stiftung verwaltet die Unterlagen des Expertenkreises, insbesondere die Einladungsschreiben nebst Entwürfen von Unterlagen, die finalen Sitzungsniederschriften und präsentierten Unterlagen und bewahrt diese auf.

Generelle Leitlinien für die Tätigkeit des Expertenkreises

Das VerpackG fordert die Sicherstellung der Neutralität der Stiftung gegenüber allen Marktteilnehmern. Eine Berücksichtigung der Interessen von Herstellern und Vertriebern soll im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Stiftung erfolgen (vgl. zum Ganzen § 24 VerpackG). Die Expertenkreise haben demgemäß die Aufgabe, den Vorstand der Stiftung bei

der Erfüllung der durch das VerpackG zugewiesenen Aufgaben fachspezifisch durch Empfehlungen zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Leitlinien für die Tätigkeit im Expertenkreis:

- 1) Die Tätigkeit der Expertenkreise ist insb. aus kartellrechtlichen Gründen eng begrenzt. Die kartellrechtlichen Vorgaben und die Vertraulichkeitsverpflichtung sind zwingend und uneingeschränkt zu beachten. Insbesondere darf kein Austausch zu individuellen Unternehmensdaten erfolgen. Ausschließlich der Vorstand / die Rechtsabteilung der Stiftung kann über Ausnahmen im Einzelfall entscheiden.
- 2) Die Expertenkreise dürfen nur die durch den Vorstand der Stiftung zugewiesenen und durch das VerpackG bestimmten Aufgaben wahrnehmen.
- 3) Die Expertenkreise sind als institutionalisierte Anhörung zu verstehen, die die Tätigkeit der Stiftung weder ersetzen noch begrenzen oder einschränken dürfen. Demgemäß treffen Expertenkreise keine (abschließenden) Entscheidungen, insbesondere zu rechtlich relevanten Themen.
- 4) Eine Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an den Sitzungen der Expertenkreise ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand der Stiftung möglich.
- 5) Alle Empfehlungen und Arbeitsergebnisse der Expertenkreise unterliegen aus stiftungs-, kartell-, verwaltungs- und haftungsrechtlichen Gründen dem Prüfvorbehalt des Vorstandes / der Rechtsabteilung der Stiftung.
- 6) Der Expertenkreis und dessen Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Vorstand der Stiftung auf Umsetzung oder Veröffentlichung der erarbeiteten Empfehlungen und Arbeitsergebnisse. Es besteht auch keine Verpflichtung des Vorstandes der Stiftung Empfehlungen und Arbeitsergebnisse der Expertenkreise unverändert zu belassen.
- 7) Eine Umsetzung oder Veröffentlichung von Empfehlungen oder Arbeitsergebnissen der Expertenkreise erfolgt ausschließlich aufgrund einer objektiven und neutralen Prüfung, Bewertung und Entscheidung des Vorstandes der Stiftung im Rahmen der durch das VerpackG festgelegten Aufgabenzuweisung.

Zusammengefasst ergeben sich hieraus die folgenden Tätigkeitsfelder im Rahmen des vom Vorstand der Stiftung jeweils festgelegten Aufgabenbereichs des Expertenkreises:

Expertenkreis	Stiftung (Vorstand/Rechtsabteilung)
<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von Tätigkeitsfeldern und Vorschlag von Aufgabenbereichen für den Expertenkreis • Vorschlag zur Beauftragung von Studien oder Untersuchungen • Prüfung und Bewertung von Studien oder Untersuchungen sowie Ableitung von Handlungsmöglichkeiten und Empfehlungen • Ideenfindung zur praxismgerechten Wahrnehmung der vom VerpackG der Stiftung zugewiesenen Aufgaben • Identifizierung und Prüfung praktischer Grundlagen für die Wahrnehmung der vom 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzung von Expertenkreisen (mit Zustimmung des Kuratoriums) und Benennung der Mitglieder • Festlegung von Aufgabenbereichen und Geschäftsordnungen der Expertenkreise (nach Zustimmung durch das Kuratorium) und Kontrolle des Tätigkeitsbereichs der Expertenkreise • Entscheidung über die Teilnahme von Dritten an Sitzungen der Expertenkreise • Beauftragung, Begleitung und Beaufsichtigung von Studien und Untersuchungen

<p>VerpackG der Stiftung zugewiesenen Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen an den Vorstand der Stiftung • Abstimmung und Besprechung von Empfehlungen und Arbeitsergebnissen ausschließlich gegenüber dem Vorstand der Stiftung, insb. keine eigenständige Veröffentlichung von Empfehlungen und Arbeitsergebnissen • Ordnungsgemäße Leitung des Expertenkreises durch den Vorsitzenden im Rahmen der kartellrechtlichen Vorgaben sowie Erfüllung der Berichts- und Protokollierungspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Bewertung der vom Expertenkreis erarbeiteten Empfehlungen und Arbeitsergebnisse • Berücksichtigung und ggf. Umsetzung von Empfehlungen und Arbeitsergebnissen des Expertenkreises bei der Wahrnehmung der durch das VerpackG zugewiesenen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen • Aufgaben gemäß § 26 VerpackG, insbesondere Entwicklung von Prüfleitlinien, Festlegung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auf Antrag per Verwaltungsakt, Zuordnung von Anfallstellen zum Bereich der dem privaten Haushalt vergleichbaren Anfallstellen, Entwicklung von Verfahrensanweisungen für die Registrierung und Datenmeldung, Entwicklung eines Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit, Entwicklung eines Verfahrens zur Marktanteilsberechnung, usw. • Abstimmung mit anderen Behörden oder relevanten Institutionen, insb. mit dem Bundeskartellamt oder dem UBA
--	--

Generelle Leitlinien für die Einrichtung von Unter-Expertenkreisen

Im Rahmen der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben sind die Expertenkreise befugt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Zustimmung des Vorstandes der Stiftung, Unter-Expertenkreise einzusetzen. Diese Unter-Expertenkreise bearbeiten vorher festzulegende Themenbereiche des jeweiligen Expertenkreises und bereiten in ihren Sitzungen Beschlüsse der Expertenkreise vor. Die Unter-Expertenkreise sind darüber hinaus jedoch nicht befugt eigene Beschlüsse sowie diese stellvertretend für die übergeordneten Expertenkreise zu fassen.

Grundsätzlich sind die Mitglieder der Unter-Expertenkreise aus den Expertenkreisen zu benennen. Abweichend zu der vorgenannten Bestimmung (siehe oben unter 5.), dass die Teilnahme von Vertretern in den Expertenkreisen grundsätzlich nicht möglich ist, wird für die Unter-Expertenkreise jedoch die Entsendung von Vertretern zugelassen. Mittels dieser Vertreterregelung wird sichergestellt, dass allen im jeweiligen Expertenkreis vertretenen Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme und fachlichen Einbringung in die Diskussion ermöglicht wird.

Es gelten folgende Leitlinien zur Entsendung von Vertretern in die Unter-Expertenkreise:

- 1) Im Sinne der Gleichbehandlung wird allen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, einen Vertreter des ordentlichen Mitglieds in die Unter-Expertenkreise zu entsenden.
- 2) Der Vertreter muss persönlich in gleicher Weise fachlich qualifiziert sein wie das ordentliche Mitglied des Expertenkreises. Um das Vorliegen einer adäquaten fachlichen Expertise des Vertreters abzusichern, muss der Vorstand der Stiftung seiner Benennung im Vorfeld zustimmen.
- 3) Die Benennung des Vertreters erfolgt nur für die Unter-Expertenkreise.
- 4) Die Vertreter wirken bei der Beschlussvorbereitung für den Expertenkreis in den Unter-Expertenkreisen mit. Sie erhalten allerdings kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung im übergeordneten Expertenkreis wie auch kein Recht zusätzlich zu den benannten Mitgliedern der Expertenkreise an den Hauptsitzungen der Expertenkreise teilzunehmen.
- 5) Die Vertreter müssen die Kartellrechtlichen Leitlinien (Code of Conduct) einschließlich der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Unter-Expertenkreisen unterzeichnen.

ⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Arbeitskonzept Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.